

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom 18. Jänner 2005, mit dem das Positionspapier „Grundlegende Position des Landes Burgenland zum Österreich Konvent“ zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen.

Das Positionspapier „Grundlegende Position des Landes Burgenland zum Österreich-Konvent“ wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des Artikels 34 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl.Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) wird beurkundet, dass der obenstehende Beschluss vom Burgenländischen Landtag am 18. Jänner 2005 gefasst worden ist.

Eisenstadt, am 18. Jänner 2005

Der Präsident des Burgenländischen Landtages:
Walter Prior eh.

Grundlegende Position des Landes Burgenland zum Österreich-Konvent

Unser Land und unsere Gesellschaft haben in den vergangenen Jahrzehnten eine dynamische Entwicklung zu verzeichnen.

Insbesondere der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, die Globalisierung der Wirtschaft und die erhöhte Mobilität der Menschen bringen auch für den Staat in seinem Aufbau aber auch hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen nachhaltige Folgen.

Der Burgenländische Landtag und die Burgenländische Landesregierung bekennen sich zur Notwendigkeit einer Fortentwicklung der österreichischen Bundesverfassung mit einer von den Grundsätzen der Subsidiarität, der Bürgernähe und der Effizienz getragenen Aufgabenverteilung sowie einer danach aufbauenden Weiterentwicklung des Bundesstaatlichen Prinzips.

Föderalistische Strukturen erhöhen und sichern vor allem die Bürgerinnen- und Bürgernähe staatlicher Entscheidungen und Verfahren, weil auf regionaler Ebene eine hohe Identifikation und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist und gewähren gleichzeitig in optimaler Weise ein effektives und sparsames staatliches Handeln.

Selbstbewusste und gestärkte Landesorgane sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen.

Bei einer Reform des Bundesrates ist auf einen ausreichenden Einfluss der Länder Bedacht zu nehmen. Insbesondere muss ein effektives Mitwirkungsrecht (entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto) bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung

bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen (wie zB das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen). Mitwirkungsrechte, die letztlich vom Nationalrat übergangen werden können, werden in diesen Fällen nicht als ausreichend betrachtet. Es muss gesichert sein, dass die Abgeordneten auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen (zB gebundenes Mandat in wichtigen Angelegenheiten). Die Wahlfreiheit der Landtage bei der Entsendung der Bundesräte darf nicht eingeschränkt werden

Selbstständige Länder sind am besten geeignet, die von der Europäischen Union festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit effektiven und bürgernahen Regelungen den unterschiedlichen regionalen Grundsätzen optimal anzupassen.

Der Burgenländische Landtag und die Burgenländische Landesregierung gehen daher von folgenden Grundsätzen bei der zu schaffenden neuen Verfassungsordnung aus:

1. Die Grundprinzipien der Bundesverfassung werden nicht in Frage gestellt; insbesondere das Bundesstaatliche Prinzip mit der Verankerung der Landtage als Organe der selbstständigen Gesetzgebung der Länder.
Im Zusammenhang mit einer Neuregelung der Grundrechte ist in der neuen Verfassung auch die Verankerung sozialer Grundrechte sowie des Rechts auf eine optimale Versorgung mit den Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge vorzusehen.
2. Die Gemeindeautonomie darf ebenso nicht in Frage gestellt werden; die Kooperation zwischen den Gemeinden bzw. zwischen den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften ist zu erleichtern.
3. Die Finanzverfassung und das System des Finanzausgleichs sind auf die von den Ländern und Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben abzustimmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu stärken, wobei insbesondere die kleinen Gemeinden und die spezifischen Strukturen zu berücksichtigen wären.

4. Im Sinne einer wohlverstandenen Subsidiarität sollten die Gesetzgebungszuständigkeiten durchforstet werden mit dem Ziel, bestehende Kompetenzzersplitterungen zu beseitigen und abgerundete sowie problemorientierte Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist angesichts einer von der Europäischen Union vorgegebenen Einheitlichkeit die Notwendigkeit einer Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Bereiche kritisch zu hinterfragen.
5. Die bewährten Gesetzgebungszuständigkeiten in den zentralen Bereichen der Landes- und Lebensraumentwicklung (z.B. Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht) sowie insbesondere der Daseinsvorsorge (z.B. Bildungs- und Kinderbetreuungswesen, Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz) sollten jedenfalls erhalten und abgerundet werden.
6. Im Interesse von abgerundeten Kompetenzbereichen der Länder und des Bundes sind Instrumente zu schaffen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben.
7. Das Instrument der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ist im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung insbesondere hinsichtlich der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder auszubauen. So sollen diese Vereinbarungen nach dem Parlaments- und Landtagsbeschluss unmittelbar anwendbar sein, sofern ihr Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht.
8. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind einschränkende Bestimmungen der Bundesverfassung insbesondere im Organisationsbereich der Länder abzubauen. Die Effizienz der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union ist durch entsprechende organisatorische und rechtliche Maßnahmen sicherzustellen.

9. Die mittelbare Bundesverwaltung hat sich als wesentliches Strukturmerkmal der österreichischen Verwaltungsorganisation im Grundsatz bewährt. Sie soll daher erhalten bleiben und um weitere, bisher in der unmittelbaren Bundesvollziehung verankerte Angelegenheiten ergänzt werden. Sie darf nicht mit einem aufwändigen Berichtswesen oder Aufsichtsregelungen verbunden werden.
10. Die autonome Landesverwaltung ist zu stärken. Die Sonderbehörden des Bundes in den Ländern sind aufzulassen, soweit Landesbehörden ähnliche Aufgaben vollziehen und die Vermeidung von Mehrgleisigkeiten bei den Verwaltungsaufgaben ist anzustreben.
11. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell als erste Instanz im Verwaltungsverfahren einzurichten, wodurch auch deren Servicecharakter als Anlaufstelle in Angelegenheiten der Landes- und Bundesverwaltung ausgebaut wird.
12. Die Einrichtung allgemein zuständiger Landesverwaltungsgerichte sollte mit Ausnahme des Finanz- und Asylbereiches erfolgen, wobei dies im Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen ist. Gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte soll den obersten Organen des Bundes und der Länder die Möglichkeit der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen stehen.
13. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Bestellung der Organe des Landes nötig. So soll den Ländern jedenfalls mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen sowie der Einführung und Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie eingeräumt werden.
14. Im Hinblick auf die notwendige Absicherung und Förderung unserer Volksgruppen sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

15. Die Grundzüge des Schulwesens sind durch Verfassungsbestimmungen festzulegen, wobei eine Qualitätssicherung und Chancengleichheit das Ziel einer Reform sein sollen.